

Eronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 50 Pfennig frei ins
Haus. Mit der belletristischen Wochenbeilage »Illustriertes
Unterhaltungsblatt« und des »Landmanns Sonntagsblatt«

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfg. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

N^o 89

Samstag, den 1. August abends

26. Jahrgang 1914.

Amtl. Bekanntmachungen für den Kriegszustand.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers wird
für den Bezirk des XVIII. Armeekorps hierdurch der
Kriegszustand erklärt.

Die vollziehende Gewalt geht damit an mich,
im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Coblenz
an den Gouverneur bzw. Kommandanten der
Festung über.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden
verbleiben in ihren Funktionen. Sie haben aber
meinen Anordnungen und Aufträgen, im Befehls-
bereich der Festungen Mainz und Coblenz denen
des Gouverneurs bzw. Kommandanten der Festung
Folge zu leisten. Der Kommandierende General.

An die Bevölkerung des Bezirks
des XVIII. Armeekorps.

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet
in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind
lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen
Durchführung der erforderlichen militärischen Vor-
kehrungen maßgebend und nicht etwa die Befürchtung,
daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung
vermissen lassen. Die Schnelligkeit und
Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche
und zielbewußte Leitung der gesamten vollziehenden
Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegs-
zustandes die Gesetze verschärft werden, so wird
dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den
Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem
Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die
gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden
freudig und rücksichtslos unterstützen und uns damit
die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflich-
ten erleichtern wird. Dann wird auch der alte
Waffenruhm unseres Heeres aufrechterhalten und
es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken
der Nation in Ehren bestehen.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General: von Schend.

Bekanntmachung.

1. Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung
oder Mitteilungen militärischer Angelegenheiten.
Übertretungen dieses Verbots werden streng
bestraft.

2. Ferner werden nachstehende für den herr-
schenden Kriegszustand geltende Bestimmungen zur
Warnung bekannt gemacht:

Locales.

* Die Königin von Griechenland ist mit ihren
Töchtern Irene und Helene aus England, heute
Nachmittag hier eingetroffen.

* Gestern Abend fand eine Stadtverordneten-
Versammlung statt, die unter Vorsitz des Herrn
Sanitätsrat Dr. Spielhagen von 16 Mitgliedern
besucht war. Es fehlten die Herren Forstmeister
Lade und Anthes entschuldigt. Vom Magistrat
waren die Herren Bürgermeister Pitsch Beigeord-
neter Schulte, Stadtältester Wehrheim und die
Schöffen Kunz und Weglar zugegen. Vor Eintritt
in die Tagesordnung begrüßte der Vorsitzende die
Anwesenden im neuen Lokale und bemerkte hierzu,

Nach dem Einführungsgezet zum Strafgezet-
buch für das Deutsche Reich vom 31. 5. 1870 sind
in den in Kriegszustand erklärten Gebieten die in
den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323
und 324 des Strafgesetzbuches für das Deutsche
Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten
Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.

Gezet vom 4. 6. 1851.

§ 8.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte
oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der
vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung
oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen
die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil-
oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit
Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich
schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann,
statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige
Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte
oder Distrikte:

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschricht-
ung oder angeblichen Siege der Feinde oder
Auftrüher wissenschaftlich falsche Gerüchte aus-
streut oder verhaftet, welche geeignet sind, die
Zivil- oder Militärbehörde hinsichtlich ihrer
Maßregeln irre zu führen, oder
- b) ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder
während desselben vom Militärbefehlshaber
im Interesse der öffentlichen Sicherheit er-
lassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Ueber-
tretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu dem Verbrechen des Auftrühs, der tät-
lichen Widersehllichkeit, der Befreiung eines
Gefangenen oder zu anderen in § 8 vorge-
sehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg,
auffordert oder anreizt, oder
- d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen
gegen die Subordination oder Vergehungen
gegen die militärische Zucht und Ordnung zu
verleiten sucht,

fall, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Frei-
heitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem
Jahre bestraft werden.

Frankfurt a. M., 31. Juli 1914.

Der kommandierende General. gez: v. Schend.

daß er gehofft habe, die Mitglieder in freudiger
Stimmung versammelt zu finden, die Geschichte der
Welt seien aber so ernst, daß er nur die Hoffnung
aussprechen könne, daß dem Vaterlande schwere
Heimsuchung erspart bleiben möchte. — Der 1.
Punkt der Tagesordnung betraf den neuen Vertrag
mit dem Mainkraftwerk, der einige redaktionelle
Änderungen erfährt, die der Bürgermeister er-
läutert. — Zum 2. Punkt erstattet der Bürger-
meister einen kurzen Bericht über den Kass. Städte-
tag. — Punkt 3 betraf den Antrag auf Verwen-
dung der Jagdpachtgelder für Herstellung der Feld-
wege und Unterhaltung. Der Antrag wird
debattelos angenommen. — Bei Punkt 4 werden
die Kulturkosten für den Wald, auf Antrag des

Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden
von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene
Privatsendungen (verschlossene Briefe und
Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr ange-
nommen:

1. nach Elsaß-Lothringen,

2. nach den zum Regierungsbezirk Trier
gehörigen Kreisen St. Wendel, Ottweiler,
Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saar-
louis, Merzig und Saarlouis (Bezirk Trier),

3. nach den Orten im Fürstentum
Birkenfeld,

4. nach den zum Befehlsbereiche der Festungen
Straßburg (Elsaß) und Neubreisach gehörigen
badiischen Postorten, das sind:

a) im Bereich der Festung Straßburg die
Orte: Altenhain, Appenweiler, Auenheim (Amt Kehl),
Bodesweiler, Diersheim, Dundenheim, Jochenheim,
Kehl, Kork, Vogelshurst, Leutesheim, Lichtenau
(Baden), Linx, Marlen, Meisenheim (Baden),
Memprechtshofen (Amt Kehl), Neustett (Amt
Kehl), Rheinbischofsheim, Scherzheim (Amt Kehl),
Schutterwald, Sundheim (Baden), Urloffen, Wags-
hurst, Winstadt (Amt Kehl), Winstadt;

b) im Bereich der Festung Neubreisach die
Orte: Achstetten, Breisach, Birkheim, Gottenheim,
Jechingen, Jhringen, Königshausen (Kaiserstuhl),
Krozingen, Mengen (Baden), Meringingen (Baden),
Münzingen, Oberbergen (Kaiserstuhl), Oberrimsingen,
Oberrotweil, Opfingen, Sasbach (Kaiserstuhl),
Schallstadt;

5. nach der Rheinpfalz.

Die durch die Briefkasten aufgelisteten sowie
die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung be-
reits in der Beförderung begriffenen verschlossenen
privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den
vorbezeichneten Gebietsteilen und Orten werden den
Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht
bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare
Sendungen behandelt werden.

Kaiserl. Deutsche Oberpostdirektion Frankfurt a. M.

Forstmeisters Lade um 300 Mark für das laufende
Jahr erhöht. — Punkt 5 Neuwahl der Schuldepu-
tation. — Es wurden die bisherigen Mitglieder
Stadtverordneter Sauer, Hauptlehrer Gerstner und
Henrich wiedergewählt, ferner an Stelle des ver-
storbenen Hauptlehrer Fehler Hauptlehrer Wirbel-
auer, an Stelle des früheren Stadtverordneten
Fischer, Stadtverordneter Gundlach gewählt. Der
Stadtverordneter macht dann Mitteilung davon,
daß Herr und Frau Nelson Kinsley der Gemeinde
ein wertvolles Gemälde von A. Burger geschenkt
habe. Er sprach für diese Zuwendung den Dank
der Versammlung aus. Bürgermeister Pitsch teilte
mit, daß die Rechnungen für die Arbeiten für die
Erweiterung der Hauptstraße an dem Grundstück,

Weinig-Zubrod nunmehr alle eingegangen seien und heute die Abrechnung erfolgt sei. Es sei früher schon beschlossen worden, die Kosten der Freilegung der Hauptstraße soweit sie nicht schon gedeckt seien, durch eine Anleihe aufzunehmen, ferner seien die Kosten des Kanalneubaus an der Bahnhofstraße zu decken, die bis jetzt 12000 Mark ausgemacht hätte. Ingesamt seien rund 55000 Mk. zu zahlen. Da zur Zeit an die Aufnahme einer Anleihe nicht zu denken sei, und sich auch nicht empfehle aus dem Gemeindefonds Papiere zu veräußern, so schlage der Magistrat vor, den Betrag von 55000 Mk. vorläufig als Lombarddarlehen aufzunehmen, sobald dies möglich sei. Die Beschlußfassung über die Kosten der endgültigen Herstellung der Bahnhofstraße und der Fertigstellung der Hauptstraße können bis zum nächsten Etat verschoben werden. Es frage sich noch ob mit dem Bau des Leichenhauses jetzt begonnen werden solle, dann müßten die Mittel hierfür, 15 bis 17000 Mk. vorher beschafft werden. Stadtv. Ellenberger beantragte unter der Zustimmung der Versammlung den Bau des Leichenhauses zurückzustellen, da man nicht wissen könne, welche hohen Anforderungen in nächster Zeit an die Gemeinde gestellt würde. Die Versammlung beschloß sodann einstimmig, die Aufnahme eines Lombarddarlehens. Als das Protokoll verlesen war, sagte der Vorsitzende, er wolle die Sitzung nicht schließen, ohne Abschiedsworte an die beiden Herren, die das Vaterland rufe. (Hauptmann Bürgermeister Pitsch und Freiwilliger Hermann Jamin.) Möge ein gütiges Geschick sie begleiten, auf daß wir sie gesund wieder in unserer Mitte sehen.

* Die Kinderschule muß leider wegen Krankheit der Lehrerin noch für acht Tage geschlossen bleiben.

* Die bevorstehenden Mobilmachungs-Anordnungen bringen mancherlei Betriebsunterbrechungen für das Publikum. Der Telegraph ist für die großen Durchgangsstrecken gesperrt und das Telefon kann nach Auswärts nur „dringend“ benutzt werden.

* Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom gestrigen 31. Juli dem Erlaß von drei kaiserlichen Verordnungen zugestimmt betr. das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, ferner von Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie Kraftfahrzeugen (Motowagen, Motorrädern und Teilen davon), Mineralölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Delen. Zu den beiden erstgenannten Verordnungen erließ der Stellvertreter des Reichsanzlers eine heute im „Reichsanzeiger“ erscheinende Bekanntmachung, wonach unter das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln fallen: Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Malz, Reis, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, frisches Gemüse, Zwiebeln, Sellerie, Gemüskonserven, Pflanzensetz, Heu Stroh und sonstige Futtermittel aller Art, ferner Streu. Unter das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen fallen: Lebende Tiere und zwar Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe,

Ziegen, Schweine, Kaninchen, Federvieh, Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren aller Art, Milch, Rahm, Butter, Käse, Margarine, Eier, Fische, lebende und nicht lebende, frische, gesalzene und getrocknete sowie geräucherte Fleisch- und Fischkonserven jeder Art, Fleischextrakt. Die Verordnungen treten sofort in Kraft. Der Reichsanzler ist ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

* In den letzten Tagen macht sich eine fieberhafte Sucht beim Publikum bemerkbar, die Banknoten in bares Geld, am liebsten in Gold umzuwechseln. Die Reichsbankdirektion macht deshalb darauf aufmerksam, daß zu diesem Vorgehen nicht die geringste Veranlassung vorliegt. Die Reichsbanknoten sind ein gesetzliches Zahlungsmittel, das unbedingt seinen vollen Wert behält und daher als vollwertiges Zahlungsmittel anzusehen ist. Es ist deshalb falsch nun die Läden und Kassen mit Scheinen zu überschwemmen, da hierdurch naturgemäß Knappheit an Wechselgeld eintreten muß, was zu Verzögerungen und ärgerlichen Schwierigkeiten führen muß. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Reichsbank in Berlin die Scheine einlösen muß; die Provinzbanken der Reichsbank brauchen nur zu wechseln, so langebarer Geldvorrat bei ihnen lagert.

* Nach Mitteilungen der österreichischen und ungarischen Eisenbahnverwaltungen ist auf einzelnen Linien dieser Bahnen der Personen-, Gepäck- und Güterverkehr eingestellt bzw. beschränkt worden, den Reisenden und Befrachtern ist daher zu empfehlen, sich gegebenenfalls bei den Abfertigungsstellen über den jeweiligen Stand der Verkehrsbeschränkungen genauer zu erkundigen.

— Die „verdammte Pflicht und Schuldigkeit“ der Genossen. Heilbronn, 30. Juli Der sozialdemokratische Reichs- und Landtagsabgeordnete Feuerstein führte in einer sozialdemokratischen Versammlung in Heilbronn aus, daß er von der Friedensliebe der deutschen Regierung überzeugt sei, und betonte mit Nachdruck, daß im Ernstfalle jeder Sozialdemokrat, der einberufen werde, seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit tun müsse, besonders gegen Rußland.

Der „Kriegszustand“

tritt mit der Kriegserklärung von selbst ein, kann aber nach französischem Vorgang bei Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch innere oder äußere Feinde auch besonders verfügt werden. Der Kriegszustand tritt nach vorgängiger ausdrücklicher Erklärung des Staatsoberhauptes, in Deutschland des Kaisers (nach Artikel 68 der Reichsverfassung, ein. Wichtigere polizeiliche Maßnahmen bedürfen alsdann der Zustimmung der Militärbehörde, auch tritt bei Hochverrat, Kriegs- und Landesverrat und bei gemeingefährlichen Verbrechen die Todesstrafe an die Stelle lebenslänglicher Zuchthausstrafe; ferner treten bei Militärpersonen die Kriegsgesetze und Kriegsartikel in Kraft. (Einführungsgesetz zum Reichs-St.-G.-B. § 4 und Militär-St.-G.-B. vom 20. Juni 1872 § 9.)

tegorien müssen sich selbst anmelden. Die An- und Abmeldung hat innerhalb drei Tagen zu erfolgen. Als Unständige kommen hauptsächlich solche in Betracht, die durch die Natur der Beschäftigung oder des Gewerbes fast täglich den Auftraggeber oder die Arbeitsstätte wechseln. Das trifft besonders zu bei Tage-Arbeitern, Schneiderinnen, Puz- und Waschfrauen usw. Alle diese Personen sind jetzt auch versicherungspflichtig und müssen sich selbst bei der Krankenkasse anmelden, andernfalls Strafantrag bis zu 10 Mk. festgelegt werden kann. Auch ist die Kasse berechtigt, sobald sie Kenntnis erhält, daß ein unständig Beschäftigter ihres Bezirks keiner Krankenkasse angehört, obwohl er versicherungspflichtig ist, denselben von selbst in das Verzeichnis einzutragen, sobald er der Ladung nicht Folge leistet. Weiter ist für die unständig Beschäftigten auch noch der Nachteil, bei verspäteter Anmeldung, daß die Unterstützung erst 6 Wochen nach der Eintragung in die Liste beginnt. Hausgewerbetreibende, die regelmäßig wenigstens zwei hausgewerbliche versicherungspflichtige, abgesehen von den zur Familie gehörigen Hausgenossen, beschäftigen, haben sich und alle Beschäftigten bei der Krankenkasse an- und abzumelden. Arbeitgeber, die eines Wandergewerbes bedürfen, haben die in ihrem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit sie dieselben von Ort zu Ort mit sich führen, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse des Ortes als Mitglied anzumelden, bei dessen Polizeibehörde sie den Wandergewerbechein beantragen. Es gilt jetzt auch für die einzelnen Hausgewerbetreibenden und unständig

Die Stärke der taktischen Einheiten in den großen Armeen im Herbst 1914.

Wenn man die Etats-Stärken der taktischen Einheiten des Zweibundes mit denen des Dreibundes vergleicht, erkennt man, wie außerordentlich überlegen die Schlagkraft der Armeen des Zweibundes denen des Dreibundes gegenüber ist.

Bei den Grenzschutztruppen zählen die Infanterie-Bataillone im Herbst dieses Jahres:

In Deutschland 719 Mann, in Italien 600 Mann, in Oesterreich-Ungarn 480 Mann (i. l. Landwehr 480 Mann), (i. ung. Landwehr 400 Mann), in Frankreich 872 Mann, in Rußland 880 Mann.

Die Infanterie im Innern weist auf: in Deutschland 641 Mann in Italien 304 Mann, in Oesterreich-Ungarn 372 Mann (i. l. Landwehr 372 Mann), (i. ung. Landwehr 204 Mann), in Frankreich 656 Mann, in Rußland 724 Mann.

Die Jäger-Bataillone weisen auf: in Deutschland (15) 850 Mann, in Frankreich (31) 1308 Mann.

Die Kavallerie-Regimenter weisen auf: in Deutschland (5 Eskad.) 745 Mann, 726 Pferde, in Italien (5 Eskad., 1 Depot) 825 Mann, 800 Pferde, in Oesterreich-Ungarn (6 Eskad.) 996 Mann, 914 Pferde, (i. l. Landwehr 450 Mann, 432 Pferde) (i. ung. Landwehr 390 Mann, 342 Pferde) in Frankreich (4 Eskad., 1 Depot) 740 Mann, 822 Pferde, in Rußland (6 Eskad. bzw. Sotnien) 915 Mann, 920 Pferde.

Feldartillerie. Die Batterien des Grenzhuges weisen auf: in Deutschland 143 Mann, 100 Pferde, 6 Geschütze, 3 Munitionswagen, 1 Beobachtungswagen bespannt, in Oesterreich-Ungarn 110 Mann, 69 Pferde, 6 Geschütze bespannt, in Italien (Gebirgsbatterie) 150 Mann, 70 Pferde (Maultiere), 6 Geschütze bespannt, in Frankreich 140 Mann, 114 Pferde, 4 Geschütze, 8 Munitionswagen bespannt, in Rußland 200 Mann, 110 Pferde, 8 Geschütze bespannt. Im Innern: in Deutschland 124 Mann, 75 Pferde, 6 Geschütze, 1 Beobachtungswagen bespannt, in Oesterreich-Ungarn 110 Mann, 50 Pferde, 4 Geschütze bespannt, in Italien 100 Mann, 48 Pferde, 4 Geschütze bespannt, in Frankreich 110 Mann, 89 Pferde, 4 Geschütze, 6 Munitionswagen bespannt, in Rußland 164 Mann, 51 Pferde, 4 Geschütze bespannt.

Reitende Batterien zählen folgende Stärken: Deutschland 137 Mann, 144 Pferde 4 Geschütze, 4 Munitionswagen, 1 Beobachtungswagen bespannt, Oesterreich-Ungarn 106 Mann, 102 Pferde, 4 Geschütze, 2 Munitionswagen bespannt, Italien 102 Mann, 80 Pferde, 4 Geschütze bespannt, Frankreich 175 Mann, 179 Pferde, 4 Geschütze, 12 Munitionswagen bespannt, Rußland 141 Mann, 164 Pferde, 6 Geschütze, 3 Munitionswagen bespannt.

*) Die Franzosen organisieren ihre Artillerie in Batterien zu 4 Geschützen, die aber über mehr Geschosse verfügen, wie die deutschen Batterien zu 6 Geschützen. Die Zahl der französischen Batterien ist größer als die deutsche.

Zur Krankenkassenversicherungspflicht.

Von Fritz Leidner.

Die Reichsversicherungsordnung ist nun bereits seit einem halben Jahre in Kraft getreten. Trotzdem kommen fast noch täglich Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vor. Besonders aber bei denjenigen Arbeitgebern, deren Personal erst ab 1. Januar 1914 der Versicherungspflicht unterliegt.

Wer ist nun versicherungspflichtig? Laut Gesetz vom 1. Januar 1914 sind versicherungspflichtig alle Arbeiter und Arbeiterinnen, Gehilfen und Gehilfinnen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Knechte, Mägde, Monatsfrauen, Betriebsbeamte, Werkmeister und Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitgliedern ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, Hauslehrer und Erzieher, Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter, Wandergewerbetreibende, unständig Beschäftigte, Gelegenheitsarbeiter, und die Schiffsbefahrung deutscher Seefahrzeuge, sowie die Befahrung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, vorausgesetzt, daß deren Gehalt 2500 Mk. jährlich nicht übersteigt.

Die versicherungspflichtigen Personen sind von ihrem Arbeitgeber bei der zuständigen Ortskrankenkasse anzumelden; mit Ausnahme der einzelnen Haus- und Wandergewerbetreibenden, Heimarbeiter und unständig Beschäftigten. Die letzten vier Ka-

beschäftigten, sofort bei Beginn irgend einer Arbeit die Anmeldung zur Krankenkasse zu besorgen. Der unständig Beschäftigte ist vielmehr Mitglied der Kasse, solange er nicht in ein ständiges Beschäftigungsverhältnis tritt. Auch haben die unständig Beschäftigten $\frac{2}{3}$ ihrer Beiträge selbst zu zahlen, während $\frac{1}{3}$ laut Beschluß des Kreisausschusses vom 7. Juli 1914 aus den Mitteln der Kreiskasse bezahlt werden. Beiträge und Leistungen werden nach dem Ortslohn festgesetzt. Im Gesetz ist vorgesehen, daß der Gemeindeverband durch Statut die hausgewerblichen Versicherten von der Beitragspflicht befreien und selbst die Kosten übernehmen kann und für Bezirke, in denen die Hausgewerbetreibenden außerstande sind Beträge zu leisten, kann die Landesregierung anordnen, daß der Gemeindeverband die Kosten zu übernehmen hat. Die Hälfte der gesamten Versicherungslast soll der Versicherte decken, die andere Hälfte sollen die Auftraggeber durch Zuschüsse, die vorläufig bis Ende 1914 auf 2 Prozent des Entgelts bestimmt sind, aufbringen. Bei der Durchführung der Krankenkassenversicherung haben sich auf dieser Basis mancherlei Schwierigkeiten herausgestellt. Um diese zu beheben, soll heute, 17. d. M., im Oberversicherungsamt Berlin eine Konferenz stattfinden, an der außer Vertretern der Reichsregierung und der preussischen Regierung solche der Krankenkassen von Groß-Berlin, der Arbeitnehmer und der Hausgewerbetreibenden teilnehmen werden. Wer sich daher in Zukunft vor Strafe und Schaden bewahren will, beachte und befolge diese Ausführungen genau.

Wir verweisen hiermit auf die heutige Beilage der Firma **Grandbazar G. m. b. H., Frankfurt a. M.**, welche für jedermann von Interesse ist. Die jetzt wiederkehrenden Serientage der Firma **S. Wronker & Co., Frankfurt a. M.**, bieten für jedermann große Vorteile. Alles Nähere ist aus der heutigen Nummer ersichtlich.

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges, jugendliches Aussehen und ein blendend schöner Teint. - Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lilienmilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul, à Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Lilienmilch-Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.



Veretas-Beitrag.

Musik-Verein. Samstag, den 1. August d. J.: 9 Uhr Probe. 10 Uhr: Versammlung. Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollständiges Erscheinen auch der passiven Mitglieder ersucht.

Männerturnverein. Samstag, den 1. August, abends 9 1/2 Uhr Monatsversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Berichterstattung vom Gaufest. 2. Abturnen. 3. Bädungswettturnen. 4. Verschiedenes.

Zentrumsverein. Nächsten Dienstag (4. August) Monatsversammlung im „Laurus“ bei Philipp Rüd.

Barometerstand.

Uhr am	1. 8	30. 7.
Sehr Trocken	79	79
Beständig	78	78
Schön	77	77
Veränderlich	76	76
Regen, Wind	75	75
Viel Regen	74	74
Sturm	73	73

Bekanntmachungen der Stadt Cronberg i. T.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Briestauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenschlage ein oder wird sie eingefangen, so ist sie ohne Berührung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich, falls eine Fortifikation am Orte, an diese, andernfalls an die oberste Militär- oder Marinebehörde auszuhändigen. Ist auch eine Militär- oder Marinebehörde nicht am Platze, so ist die Taube an den Gemeindevorstand zu übergeben, der für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshaber der nächsten Truppenabteilung sorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Briestaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Cronberg, den 1. August 1914.

Der Magistrat. Pittsch.

Das Abfahren von Lehm von dem städtischen Grundstück am Güterbahnhof wird wiederholt untersagt.

Cronberg, den 29. Juli 1914

Der Magistrat. Pittsch.

Montag, den 3. August, vormittags 10 Uhr, kommen im Niederhöchstädter Gemeindevwald, Distrikt Kellergrund:

12 Rm. Schäl-Eichen Knüppelholz

1840 Stück Schäl-Eichen Wellen

auf Kredit zur Versteigerung.

Der Bürgermeister, Burkhardt.



Cronberger Schützen-Gesellschaft.

In Anbetracht der kritischen Verhältnisse gehen die Schützen nicht nach Oberursel und auch das Schießen fällt hier aus.

Der Schützenmeister.

Wasche

wird angenommen zum Waschen u. Bügeln Schönberg, Hintergasse 19.

3 Zimmerwohnung

per 1. September zu vermieten. Wilhelmstraße 8.

Schöne große

2 Zimmerwohnung

mit Zubehör zu vermieten.

Talstraße 18.

Möbliertes Zimmer

zu vermieten. Nah. Expedition.

Schnabel-Erbisen

und Kopfsalat hat zu verkaufen. Philipp Braubach, Eichenstr. 18.

Neue Kartoffeln

(prima gutkochend) per Zentner 4.00 Mark

Neue Möbelsätze per 10 Zentner 10 M. versendet gegen Nachnahme, größere Posten und Wagonladungen entsprechend billiger.

Max Kleeblatt Seligenstadt in Hessen Telefon Nr. 204.



Zu beziehen durch **Bäckerei Heine. Jahn** Telefon 132 Hauptstraße 12.



ADLER FAHRRÄDER

Weltbekannte erstklassige Marke.

ADLERWERKE

vormals

Heinrich Kleyer A. G., Frankfurt am Main

Vertreter: Josef Reil, Hauptstraße 4.

Telephon 123.

Sperber-Motormagen!

Wir haben einige gebrauchte, tadellos erhaltene Wagen preiswert abzugeben. Anfragen erwünscht.
Norddeutsche Automobil-Werke, Hameln.



Pressen

zur Wein- und Obstweinbereitung mit Herkules-Druckwerk
Eisen- oder Eichenholzbiel
Hydraulische Pressen
 für Grossbetrieb mit 1 oder 2 ausfahrbaren Bieten.
 Obst- und Traubenmühlen.
 Fahrbare Mostereien.
Ph. Mayfarth & Co.
 Frankfurt am Main.

Kaffee & Restaurant zur Rübezahl-Eiche

(nahe dem Lipstempel.)
 Schönster Ausichts- und Fernsichtspunkt im Taunus.
 Sämtliche Getränke in bester Qualität.
Gustav Reuschel, Falkenstein.

J. A. KUNZ

Baumaterialien

Telephon 23 Telephon 23

Preiswerte Lieferung

Für Fussboden und Trottoirbeläge:
 Mosaikplatten, Tonplatten
 Zementplatten und Klinker

Für Wandbekleidung:
 Porzellanplatten :: Majolikaplatten
 Glasurplatten

Auf Wunsch auch Fertiglegung der Platten durch geübte Plattenleger
Man verlange Offerte.

Bestellungen auf Raupenleim Danglefoot

(garantiert 5 Monate fleb. und fangfähig) lieferbar per Oktober werden jetzt schon erbeten. Aufträge nimmt entgegen **Obst- u. Gartenbauverein, Phil. Leonh. Kunz, Tanzhausstraße.**
 Vertreter: **R. Müller, Bürgerstraße 14.**



Alle Magen- und Darmleidende, Zuckerfranke Blutarme usw. essen, um zu gesunden, das echte Kaffeebrot.

Simonsbrot

versehen mit Streifband und schwarz-weiß-roter Schutzmarke. Stets echt und frisch zu haben bei **Carl Gerstner** Hoflieferant.

F. J. Schleifer

Cronberg i. Taunus.

Eis-Lieferung

vom besten Gebirgs-Quellwasser.

Das Saison-Abonnement beginnt am 1. Mai und endet am 30. September. Bis zum 1. Juni kann noch auf Saison abonniert und das versäumte Eis im Laufe des Sommers bezogen werden.

Das Monats-Abonnement kann jederzeit beginnen. Unterbrechung von acht aufeinanderfolgenden Tagen sind statthaft.

Mehrbezüge werden, sofern sie nicht als Nachlieferung gelten, zum Abonnementspreis extra berechnet

Vormittags ans Haus gebracht.

Mammolshain i. T. „Zum Adler“ Gute Küche
 Ia. Kesselwein. Schattiger Garten. Größter Saal am Platze u. Klavier.
A. Letter.

ADOLF WOLF

WEINHANDLUNG. :: BURGERSTR. 21
 Tel. 194 empfiehlt Tel. 194

Weiss- und Rot-Weine

in Flaschen und Fässern in allen Preislagen.

1912er GENSINGER per Fl. Mk. 1.10
 1911er LAUBENHEIMER per Fl. Mk. 1.30

Spezialität:
Bordeaux-Rotweine
 von Mark 1.20 per Flasche an.

Brot- und Fein-Bäckerei Ph. Hermann

Telephon 183. Eichenstraße 9.
 empfiehlt:

Kaffee- und Teegebäck

Torten u. Kuchen im Ausschnitt.

Spezialität: Samstag abend Stollen.

August Trombelli :: Mammolshain

empfiehlt:

Richtsteine, Mauer- u. Stützsteine, Schrotteine,
 Fertige Treppen-Tritte, Wallersteine

Anfertigung aller Terrazzo-Arbeiten

bei prompter Bedienung und billigen Preisen.

Baugewerkschule Offenbach a. M.
 den preuß. Anstalten gleichgestellt.
 Der Großh. Direktor
 Prof. Hugo Eberhardt

Schönschreiben

In ca. 30 Stunden, **Stenographie**
Maschinenschreiben
Kontorarbeiten
 lehrt unter Garantie für Erfolg
Val. Colloseus, Frankfurt
 am Main
 Eckenheimer Landstrasse 75 II.
 langl. Direktor u. Leiter größ. Handelschulen
 Bei genügender Beteiligung wird der Unterricht auch am Tage selbst erteilt

Zum Ansehen empfehle:
Nordhäuser 1/1 Etr. 1.10
Alter Korn " 1.20
 ferner:
Ia Steinhäger p. Krug 1.80
Cognac 2. u. 3. — M.
 per Flasche.
Pfefferminz, Rum
Boonekamp, feine Liköre
 in jedem Quantum.
Obstessig.
J. Gebhardt, zum Neuen Bau



Das ist die falsche, liebes Kind, die trüglisch man gegeben Dir bringe sie zurück, verlang geschwind die weltberühmte „Kavalier“!

Kavalier

„Ein unübertreffliches Mittel, um die Haut zu erhalten, die Kleinen zu erweichen, die Haut zu mildern, weil sie das Haut nicht ungesund macht, nicht in der Haut die Gefährdung gibt.“

Anton Happel

appr. Kammerjäger,
 Marktpl. 2 Oberursel Tel. 56
 empfiehlt sich zur Vertilgung von sämtl. Ingeziern nach der neuesten Methode, wie Ratten, Mäuse, Wanzen Käfer usw. Übernahme ganzer Häuser im Abonnement.
 Ueltes, starkes, zugfestes und gesundes

Pferd

billig zu verkaufen. Näh. Exp.

Alleinmädchen

für kleinen Haushalt gesucht.
 Näheres Expedition.

Milchziege

gute Rasse zu verkaufen. Näheres in der Expedition d. Bl.

Persil

für
Kinderwäsche

Henkel's Bleich-Soda